



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

6. Satzung vom 31.03.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schalksmühle im Märkischen Kreis vom 19.11.2004

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW 2016 S. 965ff), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 27.03.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schalksmühle beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 19.11.2004 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 10.02.2009 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Gleichstellung von Mann und Frau

- Nach Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.“
- Der alte Absatz 2 wird zu Absatz 3 und der alte Absatz 3 zu Abs. 4.
- Im neuen Abs. 3 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.“
- Nach dem Abs. 4 werden neu die Abs. 5 bis 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
(5) „Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.“

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.“

§ 8 Ausschüsse

- In § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales“ durch „Ausschuss für Kultur und Sport“ ersetzt.

§ 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

- In Abs. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
- In Abs. 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
- In Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag von „8,00 €“ durch den Betrag „10,00 €“ ersetzt.
- In Abs. 3 Satz 3 Buchstabe e) wird der Betrag von „21,00 €“ durch den Betrag „40,00 €“ ersetzt.
- In Abs. 3 Satz 3 Buchstabe f) werden die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- In Abs. 3 Satz 3 wird nach dem Buchstaben f) der Buchstabe g) mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs.1 Nr. 6 EntschVO erhalten werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:
 - Bau- und Planungsausschuss
 - Ausschuss für Kinder, Jugend und Schule
 - Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und Umwelt
 - Ausschuss für Kultur und Sport
 - Vergabeausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Betriebsausschuss“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 31.03.2017

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg